



AUSSERHOFER & PARTNER

VEREINSWESEN

Leitfaden zur neuen Sportreform

Betrifft ausschließlich die Amateursportvereine

Einleitung.....	2
Wichtige Regelungen der Sportreform.....	2
Anpassung der Satzungen	4
Arbeit im Amateursport.....	4
Auszahlung von Entgelte.....	6
Neues Register der Amateursporttätigkeiten („RASD“)	8
Vorgehensweise ab 01. Juli 2023 - Praktisches Beispiel	9
Anhänge.....	11

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar
Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.inzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



REFORM DES SPORTS

(letzte Aktualisierung: 18. September 2023)

Einleitung

Am 28. Februar 2021 wurden fünf verschiedene Dekrete veröffentlicht, mit welchen der Staat gedenkt, den Sportsektor zu reformieren. Die wichtigsten Dekrete sind die beiden folgenden:

- **Dekret Nr. 36/2021** betreffend die Ordnung der Bestimmungen und der Arbeit im Amateursport;
- **Dekret Nr. 39/2021** betreffend die Einführung des neuen Sportregisters

Während das Dekret Nr. 39/2021 bereits mit 31. August 2022 in Kraft getreten ist, so ist das Dekret Nr. 36/2021 seit 01. Juli 2023 aktiv. Mittlerweile sind einige Korrekturdekrete veröffentlicht worden, die beiden umfangreichsten am 05. Oktober 2022 mit dem D.Lgs. Nr. 163 und vor kurzen am 29. August 2023 mit dem D.lgs. Nr. 120, veröffentlicht am 04. September im staatlichen Amtsblatt Nr. 206.

Aufgrund der Fülle an Bestimmungen dient das folgende Schreiben viel mehr als ein Leitfaden, zusammen mit praktischen Beispielen und Anhängen zur praktischen Umsetzung. Da sich ständig Neuerungen ergeben, nicht zuletzt durch die Korrekturdekrete und zu erwartenden Durchführungsbestimmungen, wird der Leitfaden laufend ergänzt. Die Neuerungen werden selbstverständlich entsprechend im Leitfaden gekennzeichnet.

Wichtig: Der Verein ist für die praktische Umsetzung der Neuerungen, sei es der Eintragung in das Register, sei es der Abwicklung der Entgelte, selbst verantwortlich. Wir als Kanzlei können nur Unterstützung anbieten, aber aufgrund der fehlenden Möglichkeit eines zentralen Zugangs zum Register können wir somit auch keine Eingaben machen.

Wichtige Regelungen der Sportreform

Unterscheidung Amateursportvereine und andere Vereine

Es gilt vorab klarzustellen, dass die neuen Regeln des Amateursports nur die „echten“ Amateursportvereine betrifft. Aus diesem Grund ist es wichtig, die „echten“ Amateursportvereine von den anderen Vereinen zu unterscheiden. **Amateursportvereine** sind nur all jene Vereine, welche bei einem Fachsportverband angegliedert („affiliato“) sind und welche ohne Gewinnabsicht eine Amateursporttätigkeit ausüben und im Bereich des Amateursports Training, Unterricht, Vorbereitung und Unterstützung bei Amateursportaktivitäten anbieten. Die neuen Regelungen betreffen somit nur die Amateursportvereine. **Andere Vereine**, welche zwar die Bezeichnung „Amateursportverein“ beinhalten, aber bei keinem Fachsportverband angegliedert sind, betreffen die neuen Regeln nicht, da diese auch keine Amateursportvereine in diesem Sinne sind.



Amateursportvereine und der Dritte Sektor

Im neuen Sportgesetz wird festgehalten, dass Amateursportvereine auch **gleichzeitig Vereine des Dritten Sektors** sein können. Diese müssen in diesem Fall nicht die vorwiegende Sporttätigkeit nachweisen, da bekanntlich Vereine des Dritten Sektors auch andere Tätigkeiten von allgemeinen Interesse ausüben können. Amateursportvereine, welche im Dritten Sektor eingeschrieben sind, müssen beide Register führen, also sowohl das RUNTS und das neue Sportregister RASD. Im Grunde gelten dann vorwiegend die Regelungen des Dritten Sektors, sie können aber gleichzeitig auch die Bestimmungen für Sportvereine anwenden.

Unvereinbarkeit von Ausschussmitglieder

Im Art. 11 wird vorgeschrieben, dass Ausschussmitglieder keine anderen Aufgabenbereiche in unterschiedlichen Sportvereinen, welche zum gleichen Fachsportverband gehört, übernehmen dürfen. So kann z.B. ein Kassier bei einem Verein, welcher bei der FIT (Tennis) eingeschrieben ist, keinen anderen Aufgabenbereich in einem Verein übernehmen, welcher ebenfalls bei der FIT eingeschrieben ist. Diese Bestimmung gab es zwar so ähnlich im alten Sportgesetz 289/2002, aber es ist wichtig, dass auf diese Bestimmung nochmals hingewiesen wird.

Einhaltung der Limits der anderen Tätigkeiten

Ähnlich wie im Dritten Sektor dürfen Amateursportvereine zwar andere Tätigkeiten ausüben, diese müssen aber vom Statut vorgesehen sein und müssen in direktem Bezug zur Haupttätigkeit stehen. Ausserdem müssen gewisse Limits eingehalten werden, welche aber erst mit einem getrennten Rundschreiben definiert werden müssen. Wenn die Limits für zwei aufeinanderfolgende Jahre überschritten werden, so wird der Verein aus dem Sportregister gestrichen.

Ausnahme: Sponsoring zählt nicht zu den Limits

Beispiel: Ein Verein darf zusätzlich zur Sporttätigkeit eine Vereinsbar führen, da diese in direktem Zusammenhang mit dem Sport steht, darf hier aber die Limits nicht überschreiten.

Steuerliche Bestimmungen

Die Sportreform sieht u.a. folgende steuerliche Bestimmungen vor:

- Die Beiträge vom CONI und anderen Fachsportverbänden unterliegen nicht dem Steuereinbehalt;
- Amateursportvereine müssen Einnahmen aus Verkäufe von Spieler nicht versteuern;
- Die Einnahmen für die Einschulung und technische Ausbildung sind von der MwSt. befreit. Jene Vereine unter Anwendung des G. 398/1991 müssen diese Einnahmen nicht versteuern;
- Verträge im Bereich Amateursport zählen bis 85.000 Euro nicht zur IRAP-Grundlage;
- Befreiung von der Abfassung des Mod. EAS;

Anpassung der Satzungen

Mit dem Sportgesetz wird im Art. 7 vorgeschrieben, dass Sportvereine- und gesellschaften die Satzungen an die neuen Bestimmungen anpassen müssen. Diese Anpassung muss innerhalb 31. Dezember 2023 erfolgen. So müssen in den Satzungen folgende Pflichtelemente enthalten sein:

- Bezeichnung mit den Kürzeln „Amateur“ und „Sport“;
- Hinweis auf die vorwiegende Ausübung der Amateursporttätigkeit und zusätzlich der didaktischen Tätigkeit sowie des Trainings, Unterrichts, Vorbereitung und Unterstützung bei Amateursporttätigkeiten;
- Hinweis der Möglichkeit der Ausübung von anderen Tätigkeiten

NB: Ohne diesen Hinweis dürfen keine anderen Tätigkeiten ausgeübt werden, z.B. Sponsoring

- Fehlen der Gewinnabsicht;
- Steuerliche Bestimmungen gemäß Art. 148 TUIR (Erstellen einer Jahresabschlussrechnung, Verbot der Ausschüttung von Gewinnen, Modalitäten der Auflösung samt Zuweisung des Vermögens, Demokratie und Wahl der Vereinsorgane, ...)

Zusätzlich für Amateursportgesellschaften:

- Möglichkeit, eine Quote von max. 50% der erzielten Gewinne und Überschüsse entweder den Rücklagen zur Erhöhung des Kapitals zuzuweisen oder an die Gesellschafter auszuschütten;

Laut unseres Erachtens dürften neuere Satzungen und auch die Mustersatzungen des VSS, welche in der Vergangenheit genehmigt wurden, den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und müssen nicht mehr neu ausgearbeitet werden. Wir hoffen, dass dies auch von den Fachsportverbänden so akzeptiert wird und nicht dass diese die Bestimmungen des Sportgesetzes in den Satzungen integriert haben wollen. Es wird jedoch dringend empfohlen, dass hauptsächlich **ältere Satzungen kontrolliert** werden sollen, denn eine fehlende Anpassung führt dazu, dass der Verein aus dem Register gestrichen wird und somit den Status als Amateursportverein verliert. Mit dem Korrekturdekret wurde eingeführt, dass für die Registrierung dieser Satzungen keine Registersteuer fällig wird.

Arbeit im Amateursport

Definition Sportmitarbeiter („lavoratore sportivo“) und Verwaltungstätigkeiten

Gemäß Art. 25 des D.Lgs. 36/2021 werden als **Sportmitarbeiter** („lavoratore sportivo“) die Athleten-Sportler, der Trainer, der Ausbilder, der technische Leiter, der Sportdirektor, der Athletiktrainer, der Rennleiter und **jeder Tesserierte** definiert, welche die sportliche Leistung gegen ein Entgelt verrichten. Die Tätigkeiten im Bereich **Vereinswaltung** gemäß Art. 37 („carattere amministrativo-gestionale“) stellen zwar keine sportlichen Tätigkeiten in diesem Sinne da und unterliegen dementsprechend nicht denselben gesetzlichen und vertraglichen Regelungen wie jenen des Amateursports, können jedoch dieselben Bestimmungen wie die Arbeiten im Amateursports anwenden (Besteuerung bzw. Sozialfürsorge).

Möglichkeiten der Anstellung von Personal

Die sportliche Tätigkeit kann nur mehr in folgenden drei Formen erfolgen:

- abhängiges Arbeitsverhältnis
- CoCoCo-Vertrages (CoCoCo = koordinierte und fortwährende Mitarbeit)
- Freiberufler mit MwSt.-Position

Während das abhängige Arbeitsverhältnis in der Praxis eher selten vorkommt, werden der Großteil der Sportmitarbeiter sicher über einen CoCoCo-Vertrag angestellt. Es wird empfohlen, als Vorlage jene vom jeweiligen Fachsportverband zu verwenden. Falls keine Vorlage vorliegt, werden im **Anhang des Leitfadens einige Vorlagen** beigelegt. Es gilt aber zwischen verschiedenen Vertragsformen zu unterscheiden:

- Vertrag für einen Sportmitarbeiter gemäß Art. 25 D.Lgs. 36/2021 (sportliche Tätigkeit), wobei auch hier zwischen unterschiedlichen Kategorien unterschieden wird;
- Vertrag für einen Verwaltungsmitarbeiter gemäß Art. 38 D.Lgs. 38/2021 (Verwaltungstätigkeit).

Jene mit einer MwSt.-Position können hingegen nicht mittels eines CoCoCo-Vertrages beschäftigt werden, sondern diese müssen zwingend eine Rechnung stellen und sich selbst bei der INPS versichern. Aus diesem Grund gilt für sie der Großteil der Bestimmungen der Sportreform nicht.

Wichtig: Die Vergütungen im Amateursport können **ab dem 01. Juli 2023** nicht mehr über die steuerfreien Entgelte gemäß Art. 67 TUIR abgerechnet werden.

Freiwillige - Arbeit im Vorstand

Ähnlich wie im Dritten Sektor wird im neuen Sportgesetz im Art. 29 der Terminus „**Freiwilliger - volontario**“ geregelt. Die Tätigkeit der Freiwilligen muss **ehrenamtlich** erbracht und darf auf **keinen Fall bezahlt** werden. Aus diesem Grund ist die sportliche Tätigkeit gegenüber dem Verein mit jeder Form von Arbeitsverhältnis oder selbstständiger Tätigkeit nicht vereinbar, und auch mit jedem anderen bezahlten Arbeitsverhältnis gegenüber dem Verein, den der Freiwillige angehört. Es ist jedoch möglich belegte Spesenrückvergütungen wie Unterkunft, Essen, Reisekosten und Transportkosten ausserhalb der eigenen Wohnsitzgemeinde zu bezahlen. Es gibt auch die Möglichkeit der pauschalen Vergütung von Spesen mittels einer Eigenerklärung, aber nur innerhalb eines Limits von 150 Euro pro Monat. Diese Spesenrückvergütungen müssen nicht versteuert werden. Weiteres müssen die Freiwilligen **haftpflicht- und unfallversichert** werden. Es sind Richtlinien in Ausarbeitung, wie die Meldung der Freiwilligen vorzunehmen ist. Inzwischen kann sicherlich ein **Freiwilligenregister** geführt werden, wie es im Dritten Sektor der Fall ist, auch wenn keine generelle **Verpflichtung zur Führung eines solchen besteht**. Es wird weiters empfohlen, eine **Bescheinigung der Freiwilligenarbeit** zu führen (liegt dem Leitfaden als **Anhang** bei)

Wichtig: Aufgrund der neuen Regelung darf kein Vorstandsmitglied bezahlt werden (ausser Spesenrückerstattungen). Es ist auch nicht möglich, dass ein Vorstandsmitglied mit seiner MwSt.-Position Rechnungen stellt, sodass dringend empfohlen wird, im Vorstand nur jene Personen zu haben, welche ohne irgendein Entgelt die Arbeiten ehrenamtlich und freiwillig erbringen.



Öffentlich Bedienstete

Öffentlich Bedienstete können als Freiwillige (volontari) beim Sportverein mithelfen, müssen aber vorher eine Mitteilung an die entsprechende öffentliche Körperschaft machen. Sie können aber auch als Sportarbeiter (Co.Co.Co.-Vertrag) tätig sein und somit ein Entgelt beziehen. Dafür benötigt es aber die Autorisierung der entsprechenden öffentlichen Körperschaft. Der Antrag muss innerhalb 30 Tage ab Erhalt genehmigt oder abgelehnt werden. Wenn nach Ablauf dieser Frist keine Antwort von der zuständigen öffentlichen Körperschaft gegeben wurde, gilt die Genehmigung in jedem Fall als erteilt (silenzio assenso).

Mitarbeiter im Bereich Führung von Sportanlagen - Klarstellung

Die folgende Thematik wurde zwar nicht mit der Sportreform eingeführt, aber nichtsdestotrotz hat diese Bestimmung eine Auswirkung auf die Arbeit im Amateursport. Im Auskunftsverfahren Nr. 189 vom 12. April 2022 hat die Agentur der Einnahmen klargestellt, dass die Entgelte an Platzwarte, Hausmeister, Putzfachkräfte und Gärtner nichts mit der Sporttätigkeit zu tun haben und entsprechend nicht mit der Arbeit im Sportbereich gleichzustellen ist. In dieser Hinsicht kann nur die gelegentliche freiberufliche Mitarbeit (falls möglich) oder ein normales Angestelltenverhältnis Abhilfe schaffen.

Strafregisterauszug für Sportarbeiter

Aufgrund der Neueinstufung der Sportmitarbeiter muss nun der Arbeitgeber (Präsident/in), der beabsichtigt, einen Arbeitnehmer in organisierten Sportaktivitäten (attività sportive organizzate) einzusetzen, welche **direkten und regelmäßigen Kontakt mit Minderjährigen** vorsehen, einen **Strafregisterauszug** einholen. Der **Antrag** muss **zu Beginn des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber** oder von einer beauftragten Person gestellt werden. Verpflichtungen mit sich. Dies betrifft im Grunde also z.B. die Jugendtrainer eines Vereins. Die Beantragung kann am Schalter des **Strafregisteramtes der Staatsanwaltschaft Bozen** oder online (<https://www.procura.bolzano.it/index.php/de/onlinedienste-de/strafregisterbescheinigungen-de>) erfolgen. Alternativ sind auch Beantragungen per Post oder E-Mail möglich. Die Strafen bei Unterlassung sind sehr hoch und bewegen sich zwischen 10.000 und 15.000 Euro.

Auszahlung von Entgelte

Bisherige Regelung

Bekannterweise können Amateursportvereine, welche in einem Fachsportverband anerkannt sind, aber auch Chöre, Musikkapellen und Schauspielvereine, Entgelte auszahlen, welche gemäß Art. 67, Abs. 1, Buchstabe m) TUIR nicht zur Steuergrundlage zählen. Das Limit für diese sogenannten „steuerfreien Entgelte“ wurde gemäß Art. 69, Abs. 2 TUIR auf 10.000 Euro festgesetzt. Wenn dieses Limit überschritten wird und bis zu einem Betrag von 30.658,28 Euro muss vom Verein eine Fixbesteuerung in Höhe von 23% und zusätzlich noch evtl. regionale und kommunale Zusatzsteuern auf den Betrag, welcher die 10.000 Euro überschreitet, abgeführt werden. Beim Überschreiten der 30.658,28 Euro fällt zusätzlich die progressive Besteuerung an.

Neue Form der Auszahlung von Entgelte

Wie vorhin erwähnt, kann die sportliche Tätigkeit nur mehr entweder in Form eines abhängigen Arbeitsverhältnisses oder in Form eines CoCoCo-Vertrages (CoCoCo = koordinierte und fortwährende Mitarbeit) verrichtet werden. Weiteres ist natürlich auch die Anstellung mittels einer MwSt.-Position möglich, in diesem Fall übt der Sportmitarbeiter die Tätigkeit gewohnheitsmäßig aus. So zählt die Arbeit im Sportbereich als „gelegentlich“, wenn die Zeitdauer von **24 Stunden** wöchentlich, ausgenommen der Teilnahmen an Sportveranstaltungen, nicht überschritten wird. Bei Anstellungen über 24 Stunden wird die Form eines abhängigen Arbeitsverhältnisses empfohlen. Die seit langem bekannten steuerfreien Entgelte können nicht mehr verwendet werden. Mit dem neuen Korrekturdekret wurde aber geklärt, dass die Möglichkeit der Bezahlung mittels der Voucher (PrestO) weiterhin besteht.

Wichtig: Die Vergütungen im Amateursport können ab dem **01. Juli 2023** nicht mehr über die steuerfreien Entgelte gemäß Art. 67 TUIR abgerechnet werden.

Neue Regelung der Entgelte - Limits

Mit der neuen Reform werden die Limits wie folgt festgelegt:

Entgelte	Steuerpflichtig	Sozialfürsorgepflichtig
Bis 5.000 Euro	NEIN	NEIN
Von 5.000 bis 15.000 Euro	NEIN	JA
Ab 15.000 Euro	JA	JA

Wichtig: Der Verein ist verpflichtet, vom Empfänger eine Eigenerklärung einzuholen, in welcher er bestätigt, wie viel er bisher im Laufe des Jahres von anderen Vereinen kassiert hat. Eine solche Bestätigung liegt dem Leitfaden als Anhang bei.

Steuerlich

Ab 15.000 Euro wird der Betrag progressiv besteuert, muss also zum Zwecke der Steuer in der Steuererklärung angegeben werden. Damit die Regelungen der Reform des Sports, welche ab dem 01. Juli 2023 anlaufen, mit den vorherigen Bestimmungen vereinbar sind, wurde das Limit für die Auszahlung der steuerfreien Entgelte bereits ab dem 01. Jänner 2023 auf 15.000 Euro erhöht. Somit dürfen **Amateursportvereine** im Jahr 2023 insgesamt 15.000 Euro steuerfrei auszahlen, wovon max. 10.000 Euro bis Ende Juni ausgezahlt werden konnten.

Sozialfürsorge

Wie in der Tabelle ersichtlich, müssen für alle Entgelte ab 5.000 Euro Sozialfürsorgebeiträge eingezahlt werden. Während für das Angestelltenverhältnis in den neu geschaffenen Pensionsfond für Sportmitarbeiter (ex-Enpals) eingezahlt werden muss, unterliegen die Entgelte an CoCoCo-Mitarbeiter und für freiberufliche Sportmitarbeiter der INPS-Sonderverwaltung. Hier gelten folgende Beitragssätze:



Art des Verhältnisses	Beitragssatz	Zusatzversicherung
Lohnabhängiges AV	33%	5,17%
CoCoCo ohne Pflichtvers.	25%	2,03%
CoCoCo mit Pflichtversich.	24%	-

Von den Beiträgen an die INPS Sonderverwaltung sind 1/3 zu Lasten des Sportmitarbeiters. Weiteres wird bis zum 31. Dezember 2027 die Grundlage für die Beitragszahlungen um die Hälfte reduziert.

Unfallversicherung INAIL

Mit dem neuen Korrekturdekret wird geklärt, dass die Sportmitarbeiter, welche mittels eines CoCoCo-Vertrages beschäftigt werden, **nicht mehr INAIL-versichert** werden müssen. Sie unterliegen nur mehr der gesetzlichen Pflichtversicherung gemäß Art. 51 des Gesetzes 289/2002 (altes Sportgesetz), so wie es aktuell der Fall ist.

Prämien

Prämien konnten bisher als ein steuerfreies Entgelt ausgezahlt werden, da dies von der Bestimmung gemäß Art. 67 TUIR so vorgeschrieben war. Mit der neuen Sportreform müssen nun Prämien fix mit 20% versteuert werden. Prämien mit dieser Besteuerung können jedoch nur ausgezahlt werden, wenn diese mit **einem sportlichen Ergebnis verbunden** sind. Diese fallen somit auch nicht unter das Limit bzgl. der INPS-Abgaben und normalen Besteuerung.

Verlustbeitrag für kleine Sportvereine bis 100.000 Euro Einnahmen

Mit dem neuen Korrekturdekret wird ein **Beitrag** für Amateursportvereine bis 100.000 Euro Einnahmen eingeführt, welcher sich auf die Höhe der Sozialfürsorgebeiträge berechnet und die Monate Juli bis November 2023 betrifft. Die Modalitäten stehen noch aus. Auf jeden Fall ist der Beitrag nicht steuerpflichtig.

Neues Register der Amateursporttätigkeiten („RASD“)

Mit dem D.Lgs. 39/2021 wird das neue nationale Register der Amateursporttätigkeiten, kurz RASD eingeführt, welches vom Sportministerium („Dipartimento dello sport“) verwaltet wird. Siehe Link: <https://registro.sportesalute.eu/#/login>

Das Register ist seit dem 31. August 2022 in Kraft und ersetzt das CONI-Register 2.0. Alle Vereine, welche vorher bei der CONI eingeschrieben waren, wurden automatisch in das neue Register übertragen. In dieses Register müssen sich alle Amateursportvereine und -gesellschaften eintragen lassen, welche eine Sporttätigkeit ausüben und bei einem Fachsportverband anerkannt sind, damit diese auch die staatlichen Begünstigungen und Beiträge in Anspruch nehmen können. Das Register wird öffentlich geführt und alle öff.

Körperschaften haben darin Einsicht. Die Eintragung ins Register bestätigt den amateurhaften Charakter der ausgeübten Tätigkeit des Vereins.

Wichtig: Der Verein muss innerhalb 31. Jänner eines jeden Jahres die Daten aktualisieren oder bestätigen, damit die Eintragung in das Register Bestand hat. Dieser Termin sollte nicht vergessen werden.

Meldung der Daten

Das Register erfüllt jedoch nicht nur die Aufgabe der Bestätigung der Daten, sondern mithilfe des Registers können auch verschiedene Meldungen abgewickelt werden. So können folgenden Meldungen über das Register abgewickelt werden:

- Meldung **aller Sportmitarbeiter** innerhalb 30. des Folgemonats nach Beginn der Tätigkeit;
- Meldung an die INPS und INAIL betreffend den Zeitraum Juli-September 2023 innerhalb Oktober, anschließend monatlich;
- Die Erstellung der vorgeschriebenen Lohnstreifen kann auch einmalig innerhalb 30. Jänner des Folgejahres erfolgen, auch wenn die Zahlungen laufend unter dem Jahr durchgeführt werden. Bis 15.000 Euro ist kein Lohnstreifen verpflichtend vorgesehen.
- Eingabe der Entgelte zur automatischen Erstellung des CU;

Bis auf die Meldung der Sportmitarbeiter, können alle anderen Meldungen, also Führung des Lohnbuches, Meldung an INPS/INAIL **auch über ein Lohnbüro** abgewickelt werden.

Wichtig: Die Meldung der Daten, bis auf die Eingabe der Sportmitarbeiter, kann zur Zeit noch nicht vorgenommen werden.

Rechtspersönlichkeit

Mit der neuen Sportreform wird eingeführt, dass auch über das neue Register die Eintragung als Verein mit Rechtspersönlichkeit möglich ist. Das Mindestvermögen beträgt in diesem Fall 10.000 Euro. Es ist aber sehr wohl möglich, das Ansuchen über die Provinz mit dem herkömmlichen Verfahren abzuwickeln, wo das Mindestvermögen noch 5.500 Euro beträgt.

Vorgehensweise ab 01. Juli 2023 - Praktisches Beispiel

Anhand eines konkreten Beispiels soll aufgezeigt werden, wie die gesamte praktische Abwicklung einer Auszahlung eines Entgelts vonstatten geht.

Annahme: Sportmitarbeiter (mit CoCoCo-Vertrag), bis 30.06.2023 insgesamt 10.000 Euro erhalten, am 01.09.2023 erfolgt eine weitere Zahlung in Höhe von 6.000 Euro. Er ist vollzeitig anderswo beschäftigt.

1. Anmeldung beim neuen Sportregister

Um die gesamten Formalitäten abwickeln zu können, benötigt der rechtliche Vertreter einen Zugang beim neuen Sportregister. Deshalb eröffnet er einen Zugang und kontrolliert die Daten. Dies erfolgt auf der Webseite [Registro nazionale delle attività sportive dilettantistiche \(sportesalute.eu\)](https://sportesalute.eu) unter dem Punkt „Crea un’utenza come legale rappresentante di ASD/SSD“. Neben den wichtigsten Daten muss auch der Ausweis und eine unterschriebene Erklärung hinaufgeladen werden.

Wie schon erwähnt, muss die Aktualisierung jedes Jahr innerhalb Jänner bestätigt werden. Bei unvollständigen oder fehlerhaften Daten schreibt der Präsident der Gesellschaft „sport e salute spa“, damit die Daten korrigiert oder ergänzt werden.

2. Abfassen eines Vertrages

Der Präsident schließt mit dem Sportmitarbeiter einen Vertrag über eine koordinierte und fortwährende Mitarbeit (CoCoCo) ab. Es wird empfohlen, den Vertrag in seiner Gesamtheit auszufüllen und vom Sportmitarbeiter unterschreiben zu lassen. Der Vertrag muss dann aufbewahrt werden.

3. Meldung des Sportmitarbeiters über das Register

Über den Zugang des rechtlichen Vertreters wird der Mitarbeiter gemeldet. Wie geschrieben, muss die Meldung innerhalb des 30. des Folgemonats über das Register bei „lavoro sportivo - >UniLav“ vorgenommen werden. Es benötigt dazu die wichtigsten Daten des Vertrages, also Ort der Ausführung, Zeitraum, Entgelt etc.

4. Berechnung der Entgelte

Am 01. September erfolgt die Auszahlung in Höhe von Brutto 6.000 Euro. Der rechtliche Vertreter fordert dazu vorab eine Eigenerklärung an, in welchem der Empfänger bestätigt, wie viel er vorher von anderen Vereinen erhalten hat. Wie geschrieben, muss ab 5.000 Euro die Sozialversicherung eingezahlt werden und ab 15.000 Euro ein Lohnstreifen. Damit die Auszahlung korrekt vorgenommen werden kann, muss die Berechnung gemacht werden.

Sozialversicherung

Da er die 5.000 Euro überschreitet, muss auf 1.000 Euro die Sozialfürsorge berechnet werden. Dazu wird der Betrag um die Hälfte reduziert (die ersten 5 Jahre), auf 500 Euro beträgt dann die Sozialfürsorge 24% = 120 Euro. Aufgrund der Tatsache, dass dem Empfänger 1/3 angelastet werden, wird ihm der Betrag von 40 Euro abgezogen.

Steuer

Aufgrund der Tatsache, dass er im Jahr 2023 die 15.000 Euro überschritten hat, wird auf den Betrag von 1.000 Euro abzgl. der 40 Euro ebenfalls die Steuer gerechnet, da ein Lohnstreifen erstellt werden muss. Da er den Steuersatz von 35% gewählt hat und den Freibetrag nicht anwendet, beträgt die Steuer auf 960 Euro = 335 Euro.

Aufgrund der Berechnungen beträgt das Nettoentgelt
6.000 Euro abzgl. 40 Euro INPS abzgl. 335 Euro Steuer = 5.625 Euro.

5. Meldung des Lohnstreifens und INPS-Meldung

Die Meldung muss innerhalb 31. des Folgemonat über das Portal oder auch über einen Arbeitsrechtsberater erfolgen. Für den Zeitraum Juli-September kann die Meldung bis 31. Oktober gemacht werden, auch da aktuell noch keine Möglichkeit besteht, die Meldung vorzunehmen. Der Lohnstreifen selbst kann dann bis 30. Jänner ausgestellt werden.

6. Erstellen des CU

Bis 16. März muss das CU ausgestellt werden. Während für die Entgelte bis Ende Juni noch ein Freiberufler-CU ausgestellt werden kann, muss ab dem Juli das CU in Form eines Arbeitsverhältnisses ausgestellt werden. Dieses kann entweder auf telematischem Wege über ein Lohnbüro ausgestellt werden, oder es besteht auch die Möglichkeit, das CU automatisch über das Sportregister zu generieren.

7. Erstellen Mod. 770

Anschließend ist noch bis Ende Oktober das Mod. 770 auszustellen.

Anhänge

1. Bescheinigung Bestätigung der Einnahmen
2. Vorlage Bescheinigung Freiwilligenarbeit
3. Vorlage CoCoCo Vertrag - Sportliche Tätigkeit
4. Vorlage CoCoCo Vertrag - Verwaltungstätigkeit

Dr. Markus Hofer
